Ellrich, den 09.07.2013

DER STADTRAT ELLRICH

Vorlage zum Beschluss-Nr. 330-09/14

Vorlage wurde ohne Änderungen am 08.07.2013 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Bauleitplanung der Stadt Ellrich;** **Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Rothesütte, Appenrode, Sülzhayn“ der Stadt Ellrich;** **hier:** **Aufstellungsbeschlusses** gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß der Anlagen zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt in seiner öffentlichen Sitzung: a) Das gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.16 „Rothesütte, Appenrode, Sülzhayn“ der Stadt Ellrich auf der Grundlage des § 1 (3) und § 2 (1) BauGB soll in dem gemäß Anlage 1 u.2 zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich durchgeführt werden. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses. Der Bebauungsplan Nr. 16 besteht aus 2 räumlichen Teilgeltungsbereichen; der Teilgeltungsbereich 1 umfasst Teile der Flur 3 in der Gemarkung Rothesütte sowie Teile der Flur 1 in der Gemarkung Sülzhayn und liegt südlich der Ortslage von Rothesütte; der Teilgeltungsbereich 2 umfasst Teile der Flur 1 und 2 der Gemarkung Appenrode und liegt ca. 1,4 km nördlich der Ortslage von Appenrode. b) Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Vorrausetzungen zur Standortentwicklung eines überregional bedeutsamen Vorhabens der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien (hier: Wasserkraft) auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung geschaffen werden. c) Mit dem Bebauungsplan werden daneben die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: - flächenschonende Erschließung durch Einbeziehung vorhandener Wege und möglichst sparsame Herstellung neuer Wege, - weitest gehende Sicherung der forst- und landwirtschaftlichen Nutzfläche und Nutzung, - Berücksichtigung von gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft (wie Biotope) und Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen sowie landschaftspflegerischen Belangen, - Berücksichtigung von Bodendenkmälern d) Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind zurzeit verfügbar: verbindlicher Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) und Flächennutzungsplan der Stadt Ellrich. Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Ellrich zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden: Erarbeitung Umweltbericht und Grünordnungsplan sowie Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden.

	e) Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49).
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Hauptausschuss am 24.06.2013 Bauausschuss am 02.07.2013
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	ca. 1.000,00 €
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	16
davon anwesend:	15 + 1	Nein – Stimmen:	0
		Enthaltungen:	0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 330-09/14**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

a) Das gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.16 „Rothesütte, Appenrode, Sülzhayn“ der Stadt Ellrich auf der Grundlage des § 1 (3) und § 2 (1) BauGB soll in dem gemäß Anlage 1 und 2 zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich durchgeführt werden. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.
Der Bebauungsplan Nr. 16 besteht aus 2 räumlichen Teilgeltungsbereichen; der Teilgeltungsbereich 1 umfasst Teile der Flur 3 in der Gemarkung Rothesütte sowie Teile der Flur 1 in der Gemarkung Sülzhayn und liegt südlich der Ortslage von Rothesütte; der Teilgeltungsbereich 2 umfasst Teile der Flur 1 und 2 der Gemarkung Appenrode und liegt ca. 1,4 km nördlich der Ortslage von Appenrode.

b) Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Vorrausetzungen zur Standortentwicklung eines überregional bedeutsamen Vorhabens der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien (hier: Wasserkraft) auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung geschaffen werden.

c) Mit dem Bebauungsplan werden daneben die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:
- flächenschonende Erschließung durch Einbeziehung vorhandener Wege und möglichst sparsame Herstellung neuer Wege,
- weitest gehende Sicherung der forst- und landwirtschaftlichen Nutzfläche und Nutzung,
- Berücksichtigung von gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft (wie Biotope) und Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen sowie landschaftspflegerischen Belangen,
- Berücksichtigung von Bodendenkmälern

d) Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind zurzeit verfügbar: verbindlicher Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) und Flächennutzungsplan der Stadt Ellrich.
Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Ellrich zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden: Erarbeitung Umweltbericht und Grünordnungsplan sowie Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden.

e) Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Begründung:

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 **„**Rothesütte, Appenrode, Sülzhayn**“** der Stadt Ellrich wird durch den Stadtrat der Stadt Ellrich gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Die Stadt Ellrich beabsichtigt die Standortentwicklung des geplanten überregional bedeutsamen Vorhabens der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien (hier: Wasserkraft) auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu ordnen, zu sichern und die bauplanungsrechtlichen Vorrausetzungen zu schaffen sowie die notwendige Erschließung zu sichern.

Um dieses Planverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) einzuleiten, ist ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 (3) i.V.m. § 2 (1) BauGB innerhalb des dazu festgesetzten räumlichen Geltungsbereiches erforderlich.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Anlage 1

zum Beschluss Nr. .....

Anlage 2
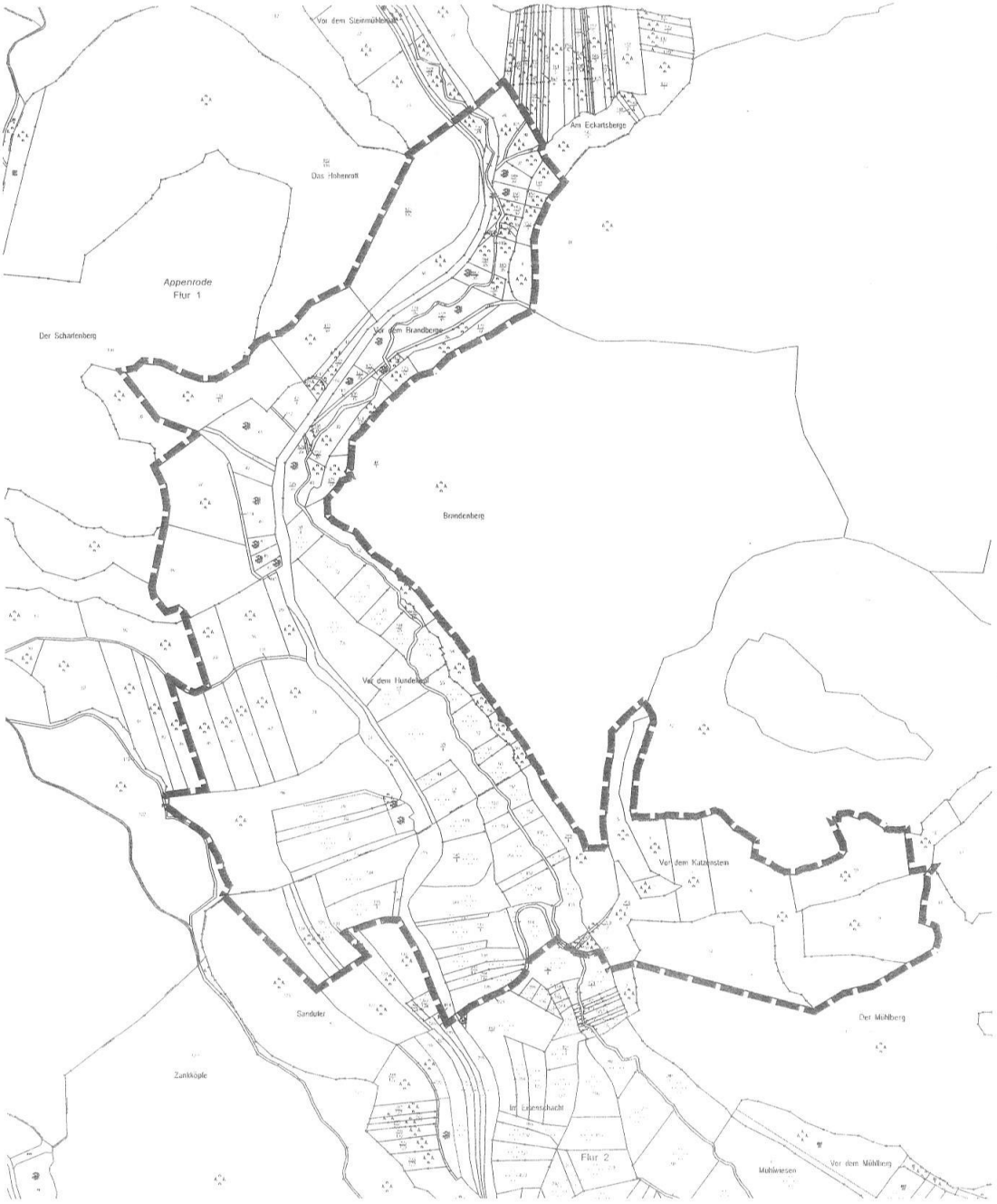
zum Beschluss Nr. .....